

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Bau-, Planungs- und Umweltrecht

(Frühjahrssemester 2017)

Examinator Prof. Dr. Roland Norer
Datum/Zeit der Prüfung Dienstag, 13. Juni 2017, 14.00 - 16.00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **6 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **80 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: RPG, RPV, USG, NHG, WaG und PBG LU. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Frage 1**(10 Punkte)**

In BGE 92 I 503 hat das Bundesgericht ausgesprochen:

Wohl ist nicht zu verkennen, dass die Möglichkeit der Nutzung und damit auch der dadurch bestimmte wirtschaftliche Wert des Grundeigentums heute weitgehend von den Erschliessungsmassnahmen der öffentlichen Hand abhängen. Die Eigentümer sind darum in wirtschaftlicher Hinsicht nicht nur daran interessiert, dass der Staat sich eines Eingriffs in ihr Eigentum enthält, sondern auch daran, dass er gewisse Leistungen erbringt, an denen ihr Grundeigentum teilhat. Das gibt aber keinen Anlass, die Tragweite der Eigentumsgarantie im Sinne der Zuerkennung positiver Ansprüche an den Staat zu erweitern. Es hat vielmehr in diesem Bereich bei dem Schutz sein Bewenden, den die Verfassung den Eigentümern durch den Gleichheitssatz des Art. 4 BV und die daraus abgeleiteten Grundsätze, namentlich das Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung und der Verhältnismässigkeit, zuteil werden lässt.

Fragen:

- 1.1. Was ist ein Erschliessungsplan und wozu dient er? (2 P.)
- 1.2. Besteht ein Rechtsanspruch auf Erschliessung? Welche Argumentation führt hier das Bundesgericht ins Treffen? (3 P.)
- 1.3. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Grundeigentümer, wenn sein Bauland (wie im Erschliessungsplan bzw. -programm vorgesehen) nicht fristgerecht erschlossen wird? (3 P.)
- 1.4. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Kanton, wenn das Bauland (wie im Erschliessungsprogramm vorgesehen) nicht fristgerecht erschlossen wird? (2 P.)

Frage 2**(35 Punkte)****Sachverhalt**

A ist Eigentümer einer in der Landwirtschaftszone (Empfindlichkeitsstufe III nach Lärmschutz-Verordnung) gelegenen Parzelle im Kanton Luzern samt einem in den 1920er Jahren rechtskonform errichteten bäuerlichen Wohnhaus, das er gelegentlich zu Ferienzwecken nutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde bereits 1995 aufgegeben.

A entschliesst sich nunmehr, die längst veraltete Holzfeuerungsanlage durch den Einbau einer Luft-Luft-Wärmepumpe zu ersetzen. Diese wird im Keller des Hauses eingebaut, nach aussen sichtbar ist lediglich ein an der Aussenfassade angebrachtes verzinktes Metallgitter (ca. 50 x 50 cm). Im Betrieb verursacht die Pumpe mässig störenden Lärm, der insbesondere nachts deutlich hörbar ist. Die bestehende Erschliessung muss dafür nur geringfügig erweitert werden. A reicht sicherheitshalber ein entsprechendes Baugesuch ein.

Da die Behörde nichts von sich hören lässt, beginnt A nach einigen Wochen mit den Arbeiten im Glauben, dass der Einbau der Wärmepumpe nicht baubewilligungspflichtig sei. Als ein paar Monate später die zuständige Baupolizei eine Kontrolle durchführt, muss sie feststellen, dass sämtliche Arbeiten des noch hängigen Baugesuchs bereits ausgeführt sind. In der Folge verweigert die kantonale Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) die Baubewilligung und ordnet die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an.

In der Folge gelangt A ans kantonale Verwaltungsgericht, das den Entscheid betreffend Beseitigung der Wärmepumpe aufhebt. Gegen diesen kantonsgerichtlichen Entscheid erhebt das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht. Es beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Wiederherstellung der Parzelle in ihrem ursprünglichen Zustand anzuordnen. A beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen und sein Baugesuch zu bewilligen.

Gesetzesgrundlagen**Auszug Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)*****Art. 43 Empfindlichkeitsstufen***

¹ In Nutzungszonen nach Artikel 14 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 gelten folgende Empfindlichkeitsstufen:

[...]

c. die Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen;

[...]

Fragen:

- 2.1. Wurde die Baubewilligung für die Errichtung der Wärmepumpanlage materiell rechtskonform verweigert? (23 P.)
- 2.2. Wurde die Baubewilligung für die Errichtung der Wärmepumpanlage formell rechtskonform verweigert? (4 P.)
- 2.3. Ist das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) beschwerdelegitimiert? (4 P.)
- 2.4. Wäre die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands hier rechtskonform? (4 P.)

Frage 3**(35 Punkte)****Sachverhalt**

In der Gemeinde X im Kanton Luzern plant B auf einem ihm gehörenden Grundstück, das in einer aufgrund seiner labilen Tier- und Pflanzengesellschaft besonders sensiblen Schutzzone liegt und an ein Waldgrundstück angrenzt, die Aufstellung eines grossen Bienenhauses, in dem zehn Bienenvölker untergebracht sein sollen. Dort will er eine in der Schweiz nicht heimische Bienenrasse halten und die Honigproduktion aufnehmen.

Um dieses Grundstück und damit das Bienenhaus ganzjährig mit dem notwendigen Gerät erreichen zu können, beantragt er ausserdem die Fällung von Bäumen zwecks Errichtung einer Zufahrtsstrasse über das Waldgrundstück. Der betroffene Wald enthält über hundert Jahre alte Bäume, nimmt 1.000 m² ein und ist 30 m breit.

Bau- und Rodungsgesuch des B werden vom Gemeinderat genehmigt, eine Befassung kantonaler Behörden findet nicht statt. Das Bienenhaus wird aufgestellt.

In der Folge wendet die Organisation Schweizer Wanderwege ein, dass neben den Gefahren für Wanderer durch das bekannt aggressive Stechverhalten dieser Tiere insbesondere die natürliche biologische Vielfalt durch eine Verbreitung der nicht einheimischen Bienenschwärme gefährdet sei.

Dasselbe bringt auch die von Anliegern gebildete Bürgerinitiative „Gegen die Killerbienen“ vor, die vor einem halben Jahr bei Bekanntwerden der Pläne gegründet worden ist und sich statutengemäss der Interessenwahrung ihrer Mitglieder widmet.

GesetzesgrundlagenAuszug Waldverordnung (WaV, SR 921.01)*Art. 1 Begriff des Waldes*

¹ Die Kantone bestimmen die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche:

- a. Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200-800 m²;
- b. Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10-12 m;
- c. Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10-20 Jahre.

² Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

Auszug Kantonales Waldgesetz Luzern (KWaG, SRL 945)*§ 2 Begriff des Waldes*

¹ Für den Waldbegriff gilt die Definition in Artikel 2 des Waldgesetzes.

² Folgende Mindestkriterien müssen erfüllt sein:

- a. Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 800 m²,
- b. Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 12 m,
- c. Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 20 Jahre.

³ Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie auch dann als Wald, wenn sie die Mindestkriterien nicht erfüllt.

Auszug Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076)

Art 1. Beschwerdeberechtigte Umweltschutzorganisationen

Beschwerdeberechtigt nach den Artikeln 55 und 55f USG, 28 GTG oder 12 NHG sind die im Anhang aufgeführten Organisationen.

Anhang

Verzeichnis der nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen

Organisationen	beschwerdeberechtigt nach USG/GTG	beschwerdeberechtigt nach NHG
21. Schweizer Wanderwege		x

Fragen

- 3.1. Wurde die Baubewilligung für das Bienenhaus aus planungs- und naturschutzrechtlicher Sicht zurecht erteilt? (14 P.)
- 3.2. Wurde die Rodungsbewilligung für die Waldstrasse zurecht erteilt? (8 P.)
- 3.3. Was bedeutet die Nichtbefassung kantonaler Behörden und welche Folgen hat das auf das bereits errichtete Bienenhaus? (8 P.)
- 3.4. Sind die Schweizer Wanderwege und die Bürgerinitiative beschwerde-berechtigt? (5 P.)